

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

18.11.1935 (No. 24)

urn:nbn:de:bsz:31-48277



des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. November

1935

Inhalt.

- I. Bekanntmachungen:**
 Spielrunden für Fußball und Handball.
 Wandersportlehrer auf dem Lande.
 Schulpfennigsammlung für die Badischen Jugendberbergen.
 Reichsfachschulverzeichnis.
 Leistungshefte der Deutschen Fachschulenschaft.
 Freigabe des Sonnabends an den in das Reichsfachschulverzeichnis eingetragenen Fachschulen für die Deutsche Fachschulenschaft.
- Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen.
 Staatliche Anerkennung von Musiklehranstalten.
 Feuerwerker-Laufbahn in der Luftwaffe und Wafenermeister-Laufbahn in der Luftwaffe.
- II. Personalmeldungen.**
III. Stellenausschreiben.
IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Bekanntmachungen.**Spielrunden für Fußball und Handball.**

Die Berichte über die durchgeführten Fußballrunden im Schuljahr 1934/35 lassen erkennen, daß diese bei Lehrerschaft und Schülern mit großer Begeisterung aufgenommen worden sind. Die Fußballrunden sollen deshalb im Schuljahr 1935/36 wieder durchgeführt werden. Es wird ferner erwartet, daß sie auch von den übrigen Höheren Lehranstalten, Gewerbe- und Handelsschulen, sowie den größeren und mittelgroßen Volksschulen, soweit die Möglichkeit der Durchführung dazu besteht, aufgegriffen werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meinen Erlaß vom 23. November 1933 Nr. B. 48810 Amtsblatt Seite 169, sowie auf den Erlaß vom 9. Oktober 1934 Nr. B. 45014 Amtsblatt Seite 174.

Die Organisation der Fußballrunden erfolgt durch die Landesturnanstalt. Diese ist angewiesen, von den getroffenen Maßnahmen die Schulleitungen bzw. Kreisschulämter in Kenntnis zu setzen.

Nach Beendigung der Fußballrunden sollen in gleicher Weise auch Spielrunden für Handball zur Durchführung kommen. Nähere Anweisungen hierüber ergehen seiner Zeit.

Karlsruhe, den 6. November 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. B 38888 In Vertretung
 Frank.

Wandersportlehrer auf dem Lande.

An die Schulbehörden.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bekanntgegeben. Die Schulbehörden werden angewiesen, die Arbeit der Wandersportlehrer nach Möglichkeit zu unterstützen.

Karlsruhe, den 5. November 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. B 37290 In Vertretung
 Frank

Berlin W 8, den 26. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
 für Wissenschaft, Erziehung
 und Volksbildung.

K I Nr. 3875, E II a, E II b.

Wandersportlehrer auf dem Lande.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Wie mir der Herr Reichssportführer mitteilt, haben die in fast sämtlichen Gauen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen eingesetzten Wandersportlehrer und -sportlehrerinnen in erster Linie die Aufgabe, neben der Vorbereitung für die Leibesübungen auf dem Lande den Turn- und Sportbetrieb in den ländlichen Vereinen des Reichsbundes für Leibesübungen zu beleben und praktische Wege für die Förderung der Leibesübungen auf dem Lande zu finden.

Der Herr Reichssportführer ist ferner bereit, die Arbeit der Wandersportlehrer auch den Landschulen in der Form nutzbar zu machen, daß die Wandersportlehrer sich zur Mitarbeit bei Arbeitsgemeinschaften und Schulungslehrgängen den Schulaufsichtsbeamten und dem RSB. zur Verfügung stellen.

Ich begrüße dieses Anerbieten des Herrn Reichssportführers und ersuche ergebenst, die Schulbehörden anzuweisen, die Arbeit der Wandersportlehrer nach Möglichkeit zu unterstützen. Um Störungen des Unterrichts zu vermeiden, habe ich den Herrn Reichssportführer gebeten, von der geplanten Veranstaltung von Musterturnstunden in den Schulen selbst Abstand zu nehmen.

In Vertretung:
gez. Kunisch.

Schulspennungsammlung für die Badischen Jugendherbergen.

An die Leiter und Lehrer aller unterstellten Schulen.

Es wird auf Veranlassung des Herrn Reichserziehungsministers darauf hingewiesen, daß die Beiträge für die mit Erlaß vom 9. April 1934 Nr. B 9089 — Amtsblatt Seite 68/69 — angeordnete monatliche Pfennigsammlung für das Badische Jugendherbergswert — vergl. auch Erlaß vom 14. Juni 1935 Nr. B 17716, „Sammlungen usw.“, Amtsblatt Seite 94 — nicht mehr während des Unterrichts eingekammelt werden dürfen.

Die Sammlung ist im übrigen wie bisher durchzuführen.

Karlsruhe, den 12. November 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 37289

In Vertretung
Frank

Reichsfachschulchaftsverzeichnis.

Im Reichsministerialblatt 1935, Amtlicher Teil Nr. 536, Seite 436 ff. ist das neue, nach dem Stand vom 1. Oktober 1935 aufgestellte Reichsfachschulchaftsverzeichnis veröffentlicht. Nachstehend wird ein Auszug aus diesem Verzeichnis hinsichtlich der meinem Geschäftsbereich unterstellten Schulen zum Abdruck gebracht.

Karlsruhe, den 8. November 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 20190

In Vertretung
Frank

Auszug aus dem Reichsfachschulchaftsverzeichnis.

I. Teil: Fachschulen für Männerberufe.

Freiburg (Breisgau):

1. Musikseminar der Stadt Freiburg.
2. Seminar für Wohlfahrtspflege.

Furtwangen:

1. Staatliche Uhrmacherschule.

Karlsruhe:

1. Dentistisches Lehrinstitut des Reichsverbandes Deutscher Dentisten.
2. Badische Hochschule und Konservatorium für Musik.
3. Badische Höhere Technische Lehranstalt.

Konstanz:

1. Konservatorium für Musik mit Seminar, Direktion Karl Bienert.
2. Technikum.
3. Musikschule, Direktion Alwin Zimmermann und Hans Keller.

Mannheim:

1. Städtische Rheinische Ingenieurschule.
2. Städtische Hochschule für Musik und Theater und Konservatorium der Musik.

II. Teil: Fachschulen für weibliche Berufe.

Freiburg (Breisgau):

1. Hauswirtschaftslehrerinnenseminar St. Ursula.

Karlsruhe:

1. Hauswirtschaftslehrerinnenseminar St. Gertrud.
2. Hauswirtschaftslehrerinnenseminar des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz.
3. Fortbildungsschullehrerinnenseminar.

Leistungshefte der Deutschen Fachschulchaft.

Auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 4. Oktober 1935 — E IV 11346/35 —, (vgl. Reichsministerialamtsblatt „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“, Amtlicher Teil Nr. 533, Seite 435), wird hingewiesen.

An den in das Reichsfachschulchaftsverzeichnis eingetragenen Fachschulen ist hiernach zu verfahren.

Karlsruhe, den 8. November 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 20347

In Vertretung
Frank

Freigabe des Sonnabends an den in das Reichsfachschulverzeichniß eingetragenen Fachschulen für die Deutsche Fachschulenschaft.

Auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 9. Oktober 1935 — E IV Nr. 8939 — (vgl. Reichsministerialamtsblatt „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“, Amtlicher Teil Nr. 535, Seite 435/36) wird hingewiesen.

An den in das Reichsfachschulverzeichniß eingetragenen Fachschulen ist hiernach zu verfahren.

Karlsruhe, den 8. November 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 20497 In Vertretung
Frank

Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen.

Im Oktober 1935 haben die Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen bestanden:

- Basel, Erika, von Bretten
- Braun, Else, von Seelbach
- Dreher, Luise, von Konstanz
- Rech, Gertrud, von Baden-Baden
- Stein, Agathe, von Straßburg i. E.
- Volk, Mina, von Nischen.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 36586 In Vertretung
Frank

Staatliche Anerkennung von Musiklehranstalten.

Gemäß § 13 der Verordnung über den privaten Musikunterricht vom 19. April 1928 habe ich den Herren Alwin Zimmermann und Hans Keller in Konstanz auf Antrag die Berechtigung verliehen, der von ihnen in Konstanz betriebenen Musiklehranstalt die Bezeichnung

„Konstanzer Musikschule, Direktion: Alwin Zimmermann und Hans Keller (staatlich anerkannte Musiklehranstalt)“ beizulegen.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 9603 In Vertretung
Frank

**Feuerwerker-Laufbahn in der Luftwaffe und
Waffenmeister-Laufbahn in der Luftwaffe.**

An die Leiter und Lehrer sämtlicher unterstellten Schulen.

Nachstehend wird je ein vorläufiges Merkblatt über die Feuerwerker-Laufbahn in der Luftwaffe und über die Waffenmeister-Laufbahn in der Luft-

waffe abgedruckt, deren Inhalt den Schülern der in Betracht kommenden Altersklassen als bald bekannt zu geben ist.

Bewerbungsgesuche sind innerhalb jeden 1. Kalender-Vierteljahres unter Anschluß der geforderten Unterlagen an das Luftkreis-Kommando V München, Jungfernturmstr. 1, einzureichen.

Künftig hat die Bekanntgabe jeweils Anfang Januar jeden Jahres zu erfolgen.

Karlsruhe, den 9. November 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 36571/39363 In Vertretung
Frank

**Vorläufiges Merkblatt über die Feuerwerker-
Laufbahn in der Luftwaffe.**

(Herausgegeben vom Luftzeugmeister
— Ausgabe September 1935.)

Die Feuerwerker der Luftwaffe sind Unteroffiziere, die bei der Herstellung, Abnahme und Verwaltung des Heeresgeräts und der Munition verwendet werden.

A. Annahmebedingungen.

1. Allgemein.

Voraussetzung für die Einstellung ist, daß der Bewerber

- a) das 18. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
- b) die deutsche Staats-(Reichs-)Angehörigkeit besitzt,
- c) die Gewähr bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt,
- d) unbescholten,
- e) unverheiratet,
- f) arischer Abstammung,
- g) nach heeresärztlichem Urteil tauglich für das Heer ist.

Der erfolgreiche Besuch einer höheren Bildungsanstalt ist nicht erforderlich.

Mindestgröße möglichst nicht unter 1,60 m.

Die Zähne müssen vor der Einstellung instandgesetzt sein. Träger von Zahnersatzstücken (Platten) werden nicht eingestellt.

Bewerber, die im freiwilligen Arbeitsdienst tätig waren, werden bevorzugt.

2. Im besonderen.

Bewerber, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie in der Lage sein werden, dem Unterricht an der Feuerwerkerschule zu folgen, müssen eine Vorprüfung ablegen.

Zweijährige praktische Tätigkeit in der Metallindustrie oder im Metallhandwerk, und zwar in einem Großbetrieb oder in einer mittleren oder kleineren Werkstatt; Lehre in einem spezialisierten

Handwerksbetrieb, wie Bau Schlosserei, Klempnerei, Installation, wird nur teilweise anerkannt. Ausbildung in den verschiedenen Werkstattabteilungen (Schmiede, Formerei, Gießerei, Maschinenwartung usw.) sowie Besuch von Gewerbe-, Fach-, Werk- oder Abendschulen wird angeraten.

Die vorgenommenen praktischen Arbeiten sind in besonderen Werkstattbüchern zu beschreiben und durch Werksskizzen zu erläutern.

Die durch den Meister oder Ingenieur bescheinigten Werkstattbücher sind dem zuständigen Luftkreiskommando 4 Wochen vor Eintritt in die Luftwaffe zur Prüfung einzureichen. Die Bücher werden nach Durchsicht dem Anwärter wieder zugestellt.

Besitz des Führerscheins für Personen- und Lastkraftwagen ist erwünscht.

B. Eintritt in die Luftwaffe und Ausbildung.

Die Bewerbungsgesuche zur Vormerkung für die Feuerwerker-Laufbahn sind vom Bewerber vor Beginn der praktischen Tätigkeit dem zuständigen Luftkreiskommando oder auch dem zuständigen Wehrbezirkskommando einzureichen, damit rechtzeitig festgestellt werden kann, ob noch eine Stelle frei ist bzw. ob der Bewerber überhaupt für den Heeresdienst tauglich ist.

Bewerber aus den entmilitarisierten Gebieten melden sich bei dem ihrem Wohnsitz am nächsten gelegenen Luftkreiskommando bzw. Wehrbezirkskommando.

Der Sitz dieser Dienststellen kann bei den örtlichen Polizeibehörden erfragt werden.

Ist der Bewerber noch nicht 18 Jahre alt, soll durch die ärztliche Untersuchung festgestellt werden, ob er bei Vollendung des 18. Lebensjahres in körperlicher und geistiger Hinsicht voraussichtlich tauglich sein wird. Farbenblinde werden nicht eingestellt. Kann bei sehr jungen Bewerbern ärztlich noch kein Urteil abgegeben werden, ob voraussichtlich Tauglichkeit zu erwarten ist, kann die Bewerbung ein Jahr später wiederholt werden.

Auf keinen Fall kann einem Bewerber, der nicht praktisch gearbeitet hat, geraten werden, mit der Arbeit zu beginnen, bevor über die Möglichkeit seiner Annahme entschieden ist.

Dem Gesuchsteller wird mitgeteilt, wann und wo er sich zur heeresärztlichen Annahmeforschung vor Beginn der praktischen Arbeit melden soll, und — nach festgestellter Geeignetheit — bei welchem Truppenteil s. Zt. die Einstellung erfolgen wird.

Die Folgen aus Tatsachen und Handlungen während der praktischen Tätigkeit, die die Tauglichkeit und Geeignetheit des Bewerbers für den Dienst in der Luftwaffe aufheben, hat er selbst zu tragen. Ein Recht auf Einstellung wird durch die zweijährige praktische Tätigkeit nicht erworben.

Bei der Bewerbung sind vorzulegen:

- a) Lebenslauf,
- b) Geburtsurkunde (Taufschein genügt nicht),
- c) Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung (Heiratsurkunde der Eltern, aus der die Religionsangehörigkeit bis zu den Großeltern ersichtlich ist),
- d) das Abgangszeugnis der Schule sowie die Zeugnisse der Arbeitgeber, wenn der Bewerber solche schon besitzt,
- e) von Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Eintritt in die Luftwaffe. Einstellung erfolgt im Herbst j. Zs.

Während des ersten Dienstjahres in der Luftwaffe werden die Anwärter 9 Monate im Frontdienst ausgebildet; anschließend leisten sie 2 Monate Dienst in einer Truppenwaffenmeisterei und 1 Monat bei einer Dienststelle im Bereich des Luftzeugmeisters.

Nach Beendigung des ersten Dienstjahres werden sie zur Heeres-Feuerwerkerschule in Planstellen des Schüleretats z. B. V. und gleichzeitig zu Gefreiten befördert.

Die Ausbildung in der Heeres-Feuerwerkerschule selbst dauert 2 Jahre; sie ist der an einer „Höheren Technischen Lehranstalt“ (H.T.L.) gleichgestellt. Der Unterricht wird nach einem Lehrplan erteilt, der von dem einer H.T.L. nur soweit abweicht, als es die militärischen Belange erfordern.

Gegen Ende des ersten Schuljahres ist eine Fachzwischenprüfung abzulegen. Diejenigen Schüler, die diese Prüfung bestehen, werden mit Beginn des dritten Dienstjahres zu Unteroffizieren befördert; die übrigen treten zur Truppe zurück und scheiden am Ende des zweiten Dienstjahres aus dem Dienst der Luftwaffe aus, wenn sie nicht in einer Planstelle der Verbände weiter verwendet bzw. in eine andere Laufbahn übernommen werden können.

Am Schluß des zweijährigen Lehrganges findet vor einem Prüfungsausschuß die Abschlußprüfung statt. Mit ihrem Bestehen werden die gleichen Rechte wie bei den staatlichen Höheren Maschinenbauschulen (H.T.L.) erworben.

Feuerwerkerschüler werden nach bestandener Abschlußprüfung zum Feuerwerkerunteroffizier ernannt und weiterhin zum Unterfeuerwerker sowie nach Maßgabe der freien Planstellen in der Reihenfolge der in der Abschlußprüfung erhaltenen Ordnungsnummern zum Feuerwerker und Oberfeuerwerker befördert.

C. Ausscheiden der Oberfeuerwerker aus der Luftwaffe.

Nach 12jähriger Dienstzeit scheiden die Oberfeuerwerker in der Regel aus der Luftwaffe aus, soweit sie nicht inzwischen in die Laufbahn der Offi-

ziere (W) übernommen worden sind oder als Anwärter für die technischen Beamtenstellen der Luftwaffe bis zum Freiwerden einer Beamtenstelle weiterdienen.

Die Ausgeschiedenen können sich um Beamten- und Angestelltenstellen nach Maßgabe der dafür bestehenden Sonderbestimmungen bewerben; sie erhalten zur Erleichterung des Übergangs in das Zivilleben:

1. eine einmalige Übergangsbeihilfe von 1500 RM,
2. laufende Übergangsgebührrnisse. Sie betragen für einen Oberfeuerwerker im 1. Jahre nach dem Ausscheiden $\frac{1}{8}$ des letzten ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens, im 2. Jahre nach dem Ausscheiden $\frac{1}{8}$ des letzten ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens, im 3. Jahre nach dem Ausscheiden $\frac{1}{8}$ des letzten ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens.

Außerdem wird auf Antrag der Zivildienstschein erteilt, der zur Vormerkung für Beamten- und Angestelltenstellen im öffentlichen Dienst berechtigt.

Falls sie die Tätigkeit im freien Beruf oder in der Industrie, zu der sie durch die Ausbildung als Techniker und die Art ihrer Praxis als Feuerwerker befähigt sind, einer Verwendung als Angestellter oder Beamter im öffentlichen Dienst vorziehen und auf den Zivildienstschein verzichten, erhalten sie

1. die einmalige Übergangsbeihilfe von 1500 RM,
2. eine Zulage zu den Übergangsgebührrnissen für Verzicht auf den Zivildienstschein von 3000 RM,
3. die vorstehend genannten Übergangsgebührrnisse, die unter besonderen Voraussetzungen (Geschäftskauf usw.) auch als Vorschuß in einer Summe gezahlt werden können.

Gegebenenfalls werden auch Kinderzuschläge und Umzugsentschädigungen gewährt.

D. Übergang zur Laufbahn der Offiziere (W).

Bei der Abschlußprüfung zum Feuerwerker werden die besten Schüler (Zahl nach Bedarf), die die Reifeprüfung einer neunklassigen Höheren Lehranstalt abgelegt haben sollen, ausgewählt und zum Offiziersanwärter ernannt. Sie werden nach Ableistung einer praktischen Dienstzeit in den verschiedenen für sie in Betracht kommenden Stellen der Luftwaffe zu einem 6-monatigen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Offiziersprüfung kommandiert. Diese findet in der Regel nach Ablauf von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahren nach Verlassen der Heeres-Feuerwerkerschule statt. Die Beförderung zum Leutnant (W) erfolgt nach Maßgabe freier Planstellen und nach vorausgegangener Verpflichtung zu einer ununterbrochenen Dienstzeit als Offizier von 25 Jahren.

Bei der Beförderung zum Leutnant (W) wird das Rangdienstalter nach den für die Truppenoffiziere geltenden Grundsätzen berechnet. Die von den

Offizieren (W) vor dem Dienst Eintritt zurückgelegte praktische Tätigkeit wird hierbei noch besonders berücksichtigt.

Die Weiterbeförderung erfolgt nach den für die Offiziere der Truppe geltenden Grundsätzen ebenfalls nach Maßgabe freier Stellen.

Im Verlauf der Dienstzeit ist die Zulassung zum Studium an einer Technischen Hochschule möglich (jährlich etwa 2 Offiziere) (W).

E. Berufsaussichten.

Die Feuerwerkerlaufbahn bietet somit Aussichten für die Zivildienstleistung im technischen Beamten dienst nach Beendigung der 12jährigen Dienstverpflichtung. Außerdem ist anzunehmen, daß auch die Privatindustrie die technisch gründlich und vielseitig ausgebildeten Feuerwerker gern aufnehmen wird.

Ein besonderer Vorzug der Feuerwerkerlaufbahn ist, daß sie bei geringen eigenen Kosten günstige Berufsaussichten eröffnet, und daß sie auch weniger bemittelten jungen Leuten mit technischer und militärischer Eignung offensteht. Mit dem Eintritt in die Luftwaffe hat der junge Mann keinen Zuschuß von zu Hause mehr nötig; die Löhnung reicht zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse aus. Das technische Fachstudium selbst ist kostenlos; die Nebenkosten können aus den Dienstbezügen bestritten werden.

Vorläufiges Merkblatt über die Waffenmeisterlaufbahn in der Luftwaffe.

(Herausgegeben vom Luftzeugmeister.)
Ausgabe Oktober 1935.

Das Waffenmeisterpersonal der Luftwaffe setzt sich zusammen aus

Soldaten in einer besonderen Unteroffizierlaufbahn und Wehrmachtbeamten des einfachen mittleren und des gehobenen mittleren Dienstes, die aus dieser Unteroffizierlaufbahn hervorgehen.

Den Angehörigen beider Laufbahnen obliegt die Instandhaltung und Instandsetzung der in der Luftwaffe vorhandenen Streitmittel.

I. Waffen-Unteroffizierlaufbahn.

A. Annahmebedingungen.

1. Allgemein.

Voraussetzung für die Einstellung ist, daß der Bewerber

- a) das 18. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
- b) die deutsche Staats-(Reichs-)Angehörigkeit besitzt,
- c) die Gewähr bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt,

- d) unbescholten,
- e) unverheiratet,
- f) arischer Abstammung,
- g) nach dem Gutachten eines Sanitätsoffiziers oder eines von der Wehrmacht beauftragten Arztes tauglich für den Wehrdienst und farbentüchtig ist. Ist der Bewerber noch nicht 18 Jahre alt, wird festgestellt, ob er mit Eintritt des wehrpflichtigen Alters voraussichtlich tauglich sein wird.

Der erfolgreiche Besuch einer höheren Bildungsanstalt ist nicht unbedingt erforderlich.

Mindestgröße nicht unter 1,60 m.

Die Zähne müssen vor der Einstellung instandgesetzt sein. Träger von Zahnersatzstücken (Platten) werden nicht eingestellt.

Bewerber, die im freiwilligen Arbeitsdienst tätig waren, werden bevorzugt.

2. Im besonderen.

Besitz des Zeugnisses über die abgeschlossene praktische Lehrzeit als Büchsenmacher, Mechaniker, Maschinenschlosser (Maschinenbauer) oder Werkzeugmacher. Gesellenprüfungszeugnis von einer Handwerks- oder Gewerbekammer.

B. Eintritt zur Luftwaffe und Ausbildung.

Die Bewerbungsgesuche zur Vormerkung für die Waffenmeister-Laufbahn sind bei dem zuständigen Luftkreis-Kommando oder auch dem zuständigen Wehrbezirks-Kommando, in dessen Bereich der Bewerber ansässig ist, einzureichen. Bewerber aus den entmilitarisierten Gebieten melden sich bei dem, ihrem Wohnsitz am nächsten gelegenen Luftkreis-Kommando oder Wehrbezirks-Kommando.

Der Sitz dieser Dienststelle kann bei der örtlichen Polizeibehörde erfragt werden.

Dem Gesuchsteller wird vom Luftkreis-Kommando mitgeteilt, wo und wann er sich zur heeresärztlichen Annahmuntersuchung melden soll und gegebenenfalls bei welchem Truppenteil i. Zt. die Einstellung erfolgen wird.

Bei der Bewerbung sind vorzulegen:

- a) Lebenslauf (selbstgeschrieben),
- b) Geburtsurkunde (Taufschein genügt nicht),
- c) Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung (Heiratsurkunde der Eltern, aus der die Religionszugehörigkeit bis zu den Großeltern ersichtlich ist),
- d) das Abgangszeugnis der Schule, sowie die Zeugnisse der Arbeitgeber und das Gesellenprüfungszeugnis,
- e) polizeiliches Führungszeugnis mit polizeilich gestempelttem Lichtbild,
- f) von Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Eintritt in die Luftwaffe.

Einstellung erfolgt am allgemeinen Einstellungstag im Herbst i. Zs.

Während des ersten Dienstjahres bei der Luftwaffe werden die Anwärter 6 Monate im Frontdienst ausgebildet, anschließend leisten sie Dienst in der Truppenwaffenmeisterei als Waffenmeistergehilfen. Ungeeignete Waffenmeistergehilfen scheiden mit Ablauf der allgemein verpflichteten Dienstzeit aus dem Dienst der Luftwaffe aus, wenn sie nicht in einer Planstelle der Verbände weiter verwendet bzw. in eine andere Laufbahn übernommen werden können.

Die geeigneten Waffenmeistergehilfen werden mit Beginn des zweiten Dienstjahres zu Gefreiten befördert und nach mindestens eineinvierteljähriger Gesamtdienstzeit 3 Monate zur Heeres-Waffenmeisterschule kommandiert; sie legen dann dort die Aufnahmeprüfung für die Heereswaffenmeisterschule ab.

Soldaten, die die Aufnahmeprüfung nicht bestehen, treten zur Truppe zurück und scheiden nach Ablauf der allgemein verpflichteten Dienstzeit aus dem Dienst der Luftwaffe aus oder können in eine andere Laufbahn übernommen werden.

Die übrigen werden nach bestandener Aufnahmeprüfung für weitere zweieinhalb Jahre zur Heeres-Waffenmeisterschule versetzt und mit Beginn des dritten Dienstjahres zu Unteroffizieren befördert.

Vor Verlassen des Waffenunteroffizier-Lehrganges bei der Heeres-Waffenmeisterschule findet die Abschlußprüfung statt. Während der Ausbildung bei der Heeres-Waffenmeisterschule wird auch die Meisterprüfung abgelegt. Daran schließt sich eine dreimonatige Sonderausbildung am Bordwaffengerät bei der Technischen Schule in Jüterbog an.

Diejenigen Unteroffiziere, die die Abschlußprüfung bestanden haben, werden zum Waffenunteroffizier ernannt und weiterhin zum Waffenunterfeldwebel, sowie nach Maßgabe der in der Abschlußprüfung erhaltenen Ordnungsnummer und freier Planstellen zum Waffenfeldwebel oder Waffenoberfeldwebel befördert.

C. Ausscheiden aus der Luftwaffe.

Der Besuch der Heeresfachschule für Verwaltung und Wirtschaft oder für Gewerbe und Technik regelt sich nach den dafür ergangenen Sonderbestimmungen.

Nach beendeter 12jähriger Dienstzeit scheiden die Waffenunteroffiziere aus der Luftwaffe aus, soweit sie nicht für die Beamtenlaufbahn (siehe unter II) in Frage kommen.

Die Ausgeschiedenen können sich um Beamten- und Angestelltenstellen nach Maßgabe der dafür bestehenden Sonderbestimmungen bewerben. Die Versorgung nach dem Ausscheiden aus der Luftwaffe

nach Beendigung der 12jährigen Dienstzeit erfolgt nach den Vorschriften des Wehrmachtversorgungs-gesetzes.

II. Beamtete Waffenmeisterlaufbahn.

Die (beamteten) Waffenmeister ergänzen sich aus Waffenfeldwebeln und Oberfeldwebeln, die während des Besuches der Waffenmeisterschule hervorragende Leistungen erzielt und sich während der weiteren Dienstzeit besonders bewährt haben. Sie werden im 12. Dienstjahr zu einem halbjährigen oberen Lehrgang der Waffenmeisterschule kommandiert und nach bestandener Abschlussprüfung zum Waffenmeisteranwärter ernannt. Ihre Ernennung zum Waffenmeister der Luftwaffe erfolgt nach Maßgabe freier Planstellen. Waffenmeister, die sich in jeder Hinsicht bewährt haben, können nach Bedarf und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung für die Laufbahn des gehobenen mittleren technischen Revisions- und Abnahmedienstes zugelassen werden.

II. Personalnachrichten.

Berufen:

Professor Dr. Karl Caesar an der Technischen Hochschule Karlsruhe an die Technische Hochschule Berlin. — Der ordentliche Professor Dr. Kurt Govertler an der Universität Hamburg als ordentlicher Professor für Anatomie an die Universität Heidelberg unter Ernennung zum Direktor des anatomischen Instituts. — Der planmäßige außerordentliche Professor für öffentliches Recht Dr. Reinhard Höhn an der Universität Heidelberg in gleicher Eigenschaft an die Universität Berlin. — Der Professor Dr. Friedrich Mez an der Universität Erlangen als ordentlicher Professor für Geographie unter Ernennung zum Direktor des geographischen Instituts an der Universität Freiburg. — Der ordentliche Professor Dr. Theodor Münder an der Universität Breslau als ordentlicher Professor für Moralthologie an die Universität Freiburg. — Professor Dr. Ernst Theodor Naud an der Universität Marburg als ordentlicher Professor der Anatomie unter Ernennung zum Direktor des anatomischen Instituts der Universität Freiburg. — Professor Dr. Ernst Rodenwaldt an der Universität Kiel zum ordentlichen Professor für Hygiene an der Universität Heidelberg unter Ernennung zum Direktor des hygienischen Instituts.

Ernannt:

Zu Direktoren die Professoren: Dr. Hans Fried von der Humboldtschule in Karlsruhe an der Realschule in Bretten. — Dr. Fritz Peter vom Gymnasium in Wertheim an der Realschule in Breisach. — Dr. Emil Schlageter von der Helmholz-Oberrealschule in Karlsruhe an der Realschule in Schopfheim. — Zu Oberlehrern die Hauptlehrer: Franz Corbe in Plittersdorf — Karl Fäger in Urloffen und Viktor Ohlmann in Bühl-Kappelwindeck. — Zu Hauptlehrern die Schulverwalter: Otto Maier in Hemsbach, A. Adelsheim und Wilhelm Moos in Waldangelloch. — Schulverwalterin Hildegard Geissinger in Ziegelhausen zur

Hauptlehrerin daselbst. — Zu Handarbeitsinspektorinnen die Handarbeitshauptlehrerinnen: Hermine Brettle in Pforzheim für den Stadtschulamtsbezirk Pforzheim und Marta Steinbach in Karlsruhe für den Stadtschulamtsbezirk Karlsruhe.

Verstet in gleicher Eigenschaft:

Professor Dr.-Ing. Walter Bed am Staatstechnikum in Karlsruhe an das Bezirksbauamt in Heidelberg. — Hauptlehrer Adolf Gnirs in Schönan, A. Heidelberg an die Gewerbeschule in Nedarngemünd. — Die Hauptlehrer: Heinrich Berninger in Jechtingen nach Boll, A. Neustadt. — Alois Busch in Schlatt a. N., A. Engen nach Ottenheim. — Emil Haas in Stegen nach Freiburg. — August Hoffmann in Bühl, A. Waldshut nach Billafingen. — Ernst Huber in Boll, A. Neustadt nach Kartung. — Alois Hummel in Brunnthal nach St. Leon. — Alfred Melder in Horrenbach nach Hohewart. — Moritz Riedel in Stein, A. Pforzheim nach Pforzheim. — Eitel Pfingstler in Bergschingen nach Plittersdorf. — Paul Ranz in Niedichen nach Zell i. B., A. Schopfheim. — Adolf Riedel in Linach nach Schönenbach. — Artur Weibel in Schollach nach Ofteringen. — Artur Willmann in Oberwangen nach Densbach. — Rudolf Würstlin in Elgersweier nach Urloffen.

Entlassen auf Ansuchen:

Die Schulpraktikantinnen: Erna Herpel in Teutschneurent, Grete Kilian in Billingen und die Lehrerin Anna Löffler, geb. Köhler in Teutschneurent.

Zurückbekehrt auf Ansuchen

bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Die Hauptlehrerinnen: Paula Fürderer in Konstanz und Olga Zipperlin in Karlsruhe.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Oberrechnungsrat Emil Fiß im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Gestorben:

Rektor i. R. Gustav Knodel in Mannheim am 22. September 1935. — Lehramtsassessor Arthur Gager in Ankara (Türkei) am 23. September 1935. Rektor i. R. Emil Braun in Heidelberg am 27. September 1935. — Oberlehrer i. R. Wilhelm Bohner in Gernsbach am 6. Oktober 1935. — Hauptlehrer Wilhelm Tritt in Mannheim am 18. Oktober 1935. — Hauptlehrer i. R. Heinrich Stober, zuletzt in Blankenloch, am 22. Oktober 1935. — Der ordentliche Professor für Betriebswirtschaftslehre Dr. Walter Mahlberg an der Universität Freiburg am 7. November 1935.

III. Stellenauschreiben.

An Gewerbeschulen:

Die planmäßige Stelle des Vorstandes der Gewerbeschule in Müllheim sowie eine planmäßige Gewerbelehrer- bzw. Studienratsstelle an der Gewerbeschule in Börrach.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf dem geordneten Dienstweg an das Unterrichtsministerium vorzulegen.

An Fortbildungsschulen:

Allgemein:

Wolfach.

An Grund- und Hauptschulen:**1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:**

Hauptlehrerstellen in: Achern, A. Bühl — Büchig, A. Bretten — Dettighofen, A. Waldshut (wiederholt) — Epfenbach, A. Sinsheim — Zellwangen, A. Ueberlingen (wiederholt) — Riedichen, A. Schopfheim — Schuttertal, A. Lahr.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Sand, A. Kehl.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

IV. Gesandte Druckwerke und Lehrmittel.**A. Allgemein:**

Rechtsleben des deutschen Volkes im Unterricht der Gewerbeschulen 1935, von Gewerbeschuldirektor Heinrich Schweizer, Karlsruhe, Selbstverlag, Preis 1.— RM.

Reichsgemeinschaft der technisch-wissenschaftlichen Arbeit: „Verdeutschung technischer Fremdwörter“, 3. Auflage Juli 1935. Zu beziehen durch die V.D.F.-Verlags G. m. b. H., Berlin NW 7, Ingenieurhaus. Preis 0,10 RM.

Die Schrift wird besonders zur Verwendung an Gewerbeschulen empfohlen.

Im Verlag G. Braun in Karlsruhe sind erschienen:

D. Laiz, Maschinengewehre im Eisernen Regiment, 8. Bad. Inf.-Reg. Nr. 169.

A. Frenzen, Minenwerfer an der Westfront.

Im Verlag Deutscher Wille, Berlin, sind in der Bücherreihe „Unter flatternden Fahnen“ erschienen:

3. Band: A. Fischer, Die Seeschlacht vor dem Skagerrak.

H. v. Böckmann, Erinnerungen eines Feldfliegers.

H. Walter, Hairabis kommt.

4. Band: E. Ersich, Leutnant Göring und seine tollkühne Schar.

F. Matthias, Der Flieger Hermann Göring.

5. Band: F. J. Ophaus, Helden des Goldenen Militär-Verdienstkreuzes.

Preis pro Band 1,50 RM.

Zeitschrift „Deutscher Wille — Wehrrecht und Wehrpflicht“ — Monatliche Blätter für Wehrhaftigkeit. Vierteljährlich 1,25 RM., zuzügl. Zustellgebühr 20 Rpfg.

B. Für die Lehrer:

Im Verlag Beyer und Söhne (Beyer u. Mann), Langensalza sind in der Schriftenreihe „Friedrich Manns Pädagogisches Magazin“ erschienen:

1. Dr. Walter Merk, Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts, 3. Aufl. 1935. Preis geh. 2,10 RM.

2. Oswald Kroh, Entwicklungspsychologie des Grundschulkindees als Grundlage völkischer Jugenderziehung. 1935. Preis geh. 7,50 RM.

3. Oswald Kroh, Psychologie der Oberstufe. Beitrag zur Reform der Bildungsarbeit. 1933. Preis geh. 6,60 RM.